



Nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begründet die Erstattungsverpflichtung eine besondere Härte, die eine Ermessensentscheidung über einen teilweisen oder vollständigen Verzicht erfordert. Nach den Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts sind nur die ersparten Aufwendungen - bei einem Studium die Lebenshaltungskosten - zurückzufordern.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 17.03.2009 (1 K 3891/07) entschieden, dass die Erstattungsverpflichtung einer Anwärtlerin für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eine Ermessensentscheidung über einen teilweisen oder vollständigen Verzicht erfordert.

Die Klägerin trat am 1. Januar 1998 als Anwärtlerin für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes in die Bundeswehr ein. Ihre Wehrdienstzeit als Soldatin auf Zeit wurde bis zum 31. Dezember 2012 festgesetzt. Zum 1. Oktober 1998 wurde sie an das Bundeswehrkrankenhaus I. versetzt und zum Studium der Humanmedizin beurlaubt. Sie schloss ihr Studium am 2. November 2004 ab und erhielt am 11. November 2004 ihre Approbation als Ärztin. In dem nach erfolglosem Widerspruchsverfahren anhängig gemachten Klageverfahren verpflichtete das Verwaltungsgericht Arnberg das Bundesamt für den Zivildienst durch Urteil vom 28. Juni 2006 (9 K 2860/05), die Klägerin als Kriegsdienstverweigerin anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 9. August 2006 hörte das Personalamt der Bundeswehr die Klägerin zu der beabsichtigten Erstattung des Ausbildungsgeldes gemäß § 56 Abs. 4 SG in Höhe von 128.803,90 Euro an. Durch Bescheid vom 23. Mai 2007 forderte das Personalamt der Bundeswehr die Klägerin auf, das ihr in der Zeit vom 1. Oktober 1998 bis zum 11. November 2004 gewährte Ausbildungsgeld in Höhe von 128.803,90 Euro zu erstatten.

Aus den Gründen...

Liegt damit nach den Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts eine besondere Härte vor, war die Beklagte gezwungen, bei der Ausübung des Ermessens nach § 56 Abs. 4 Satz 3 SG den Grund für die Entlassung der Klägerin gemäß § 55 Abs. 3 SG zu berücksichtigen. Dies ist nicht geschehen. Einschlägige Ausführungen finden sich dazu weder im Ausgangsbescheid noch im Widerspruchsbescheid. Die Beklagte beruft sich vielmehr ausdrücklich auf die eingangs dargestellten systematischen Überlegungen, dass die Entlassungsgründe bei der Anwendung des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG keine Beachtung finden dürften. ...Danach können in der Konstellation der Kriegsdienstverweigerung nur die ersparten Aufwendungen zurückgefordert werden. Dies sind bei einem Medizinstudium im Wesentlichen die Lebenshaltungskosten für die sechsjährige Studiendauer, die eine Größenordnung von etwa 60.000 Euro erreichen dürften. Angesichts des Ermessensfehlers der Beklagten bedarf es im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung der einzelnen erstattungsfähigen Aufwandspositionen und der genauen Gesamthöhe der maximalen Erstattungsforderung.